

## **INFOBLATT als Anlage zur Netzzusage**

Was ist bei der Errichtung einer Erzeugungsanlage im Parallelbetrieb mit dem Niederspannungsnetz der Pfalzwerke Netz AG zu beachten?

Zum Erhalt einer für 6 Monate befristeten Leistungszusage muss für jede geplante Anlage der PW-Vordruck „I. Anmeldung einer Erzeugungsanlage“ sowie ein aktueller Lageplan bei der Pfalzwerke Netz AG, Abteilung Ortsnetze, eingereicht werden. Dies gilt auch bei bereits zugesagter Leistung, wenn technische Änderungen oder eine Erweiterung der Anlage geplant werden. Falls bestehende Anlagen erweitert/geändert werden, muss die Netzverträglichkeit bzw. die Konformität zu geltenden technischen Regeln geprüft werden. Relevant ist die gesamte elektrische Leistung am bestehenden Netzanschluss.

Jede Anlage muss auf ihre Netzverträglichkeit geprüft werden. Übersteigt die installierte Leistung auf einem Grundstück mit bestehendem Netzanschluss 30 kW, ist diese Netzverträglichkeitsprüfung kostenpflichtig, ebenso für geplante Anlagen auf einem Grundstück ohne bestehenden Netzanschluss. Dazu muss ein schriftlicher Auftrag erteilt werden. Wird die Anlage nicht innerhalb der genannten Frist in Betrieb genommen, werden die genannten Kosten in Rechnung gestellt und nach erfolgter Inbetriebnahme der Anlage zu 100% erstattet.

Die Blindleistungseinstellung wird dem Antragsteller schriftlich in der Einspeisezusage mitgeteilt. Übersteigt die Summe der Scheinleistungen aller Erzeugungsanlagen an einem Netzanschluss 30 kVA, ist ein zentraler NA-Schutz am zentralen Zählerplatz vorzusehen.

Die Inbetriebsetzung der Erzeugungsanlage nimmt der Anlagenerrichter vor. Dieser muss nach Netzanschlussverordnung § 13 in das Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragen sein. Über die Inbetriebsetzung ist durch den Anlagenerrichter ein Inbetriebsetzungsprotokoll (E.8) in zweifacher Ausfertigung anzufertigen. Ein Exemplar ist dem Netzbetreiber spätestens bei der Installation der Abrechnungsmessung vollständig ausgefüllt und unterschrieben zu übergeben. Die Abnahme und Montage der Zähleranlage bei Aufnahme des Parallelbetriebes werden in Rechnung gestellt. Wiederholte Inbetriebnahmeversuche werden nach Zeit und Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Inbetriebsetzung kann nur erfolgen, wenn folgende Unterlagen vollständig eingereicht wurden:

- PW-Vordruck „II. Inbetriebsetzungsauftrag einer Erzeugungsanlage“ im Original unterschrieben
- das vollständig ausgefüllte „Datenblatt für Erzeugungsanlagen“ E.2
- das vollständig ausgefüllte „Datenblatt für Speicher“ E.3 (falls notwendig)
- für alle Erzeugungseinheiten Einheitenzertifikat E.4 und Prüfbericht E.5
- Zertifikat für den NA-Schutz E.6 und Anforderungen an den Prüfbericht zum NA-Schutz E.7
- Übersichtsschaltplan des Anschlusses der Erzeugungsanlage an das Niederspannungsnetz mit den Daten der eingesetzten Betriebsmittel inkl. der Anordnung der Mess- und Schutzeinrichtungen sowie der Anordnung der Zählerplätze (auch dezentrale Zählerplätze) gemäß B.11

Anlagenbetreiber von EEG- und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW müssen am Einspeisemanagement gemäß EEG § 9, Absatz 1 teilnehmen. Die Anlagen müssen mit einem Tonfrequenzrundsteuerempfänger (TRE) zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung in vier Stufen (100 % - 60 % - 30 % - 0 %) und einer Einrichtung zur Abrufung der Ist-Einspeisung ausgestattet werden.

Anlagenbetreiber von Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung bis höchstens 100 kW müssen am Einspeisemanagement gemäß EEG teilnehmen. Die Anlagen müssen mit einem Tonfrequenzrundsteuerempfänger (TRE) zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung in vier Stufen (100 % - 60 % - 30 % - 0 %) ausgestattet werden. Anlagenbetreiber von Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 30 kW können alternativ am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70 % der installierten Leistung begrenzen. Die Auswahl ist bereits auf der Anmeldung (PW-Vordruck I.) anzugeben. Erfolgt keine Angabe wird die Teilnahme am Einspeisemanagement mittels TRE standardmäßig angenommen.

Der Tonfrequenzrundsteuerempfänger (TRE) ist zu Lasten des Anlagenbetreibers im Webshop der Firma prego-services (<https://store-nalbach.prego-services.de/zshop/index.htm?pw>) zu bestellen. Für die Installation und den ordnungsgemäßen Betrieb ist der Anlagenbetreiber verantwortlich. Der TRE-Laufzettel dient als Nachweis für EEG § 9 Absatz 2 und muss zwingend an die darauf angegebene Adresse zurückgesendet werden.

Sollte aufgrund rechtlicher Vorgaben ein zusätzlicher Stromzähler (z.B. zur Berechnung der Umsatzsteuer oder der EEG-Umlage) erforderlich werden, so ist vom Anlagenbetreiber ein solcher Zähler unverzüglich nachzurüsten.

**Die maximale Leistungsabgabe der Anlage am Netzanschlusspunkt ist auf dem „Datenblatt für Erzeugungsanlagen E.2“ und dem „Inbetriebsetzungsprotokoll für Erzeugungsanlagen und/oder Speicher E.8“ der VDE-AR-N 4105 bei  $P_{Amax}$  bzw.  $S_{Amax}$  zu dokumentieren.**

Die Errichtung der Anlage muss den jeweils gültigen Fassungen der anerkannten Regeln der Technik entsprechen, insbesondere:

- DIN VDE
- Technische Anschlussbedingungen im Niederspannungsnetz der Pfalzwerke Netz AG
- VDE-AR-N 4105 „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“
- FNN Technischer Hinweis „Anschluss und Betrieb von Speichern am Niederspannungsnetz“

Alle Informationen erhalten Sie im Internet unter:  
**[www.pfalzwerke-netz.de/1465.php](http://www.pfalzwerke-netz.de/1465.php) oder [erzeugungsanlagen@pfalzwerke-netz.de](mailto:erzeugungsanlagen@pfalzwerke-netz.de)**